

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 45

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

macht sich bei diesem Wunsch-Gegenstande geltend. Das Kommissärstück des Soldaten genügt nicht mehr dem wiederengagierten Unteroffizier, er geht vielleicht auf Eroberungen aus und möchte, daß ihm, bei sonst ordonnanzmäßigem Schnitt der Uniform, das Tragen von Offizierstück gestattet werde. Die Fußbekleidung soll geändert werden. Gebe man doch die ersten neapolitanischen Schuhe den Unteroffizieren, so lange bis das jetzige Schuhwerk ganz abgeschafft ist.

Bewaffnung mit dem Gewehr. Alle Reglemente weisen den Unteroffizier darauf hin, daß er sich nicht persönlich am Feuergefecht zu betheiligen, sondern seine ganze Aufmerksamkeit auf die Leitung der ihm anvertrauten Mannschaft zu richten habe. Und doch gibt man ihm, dem Unteroffizier der Infanterie zum wenigsten, ein Gewehr! Ein Gewehr, dessen Gebrauch ihm untersagt ist! Sollte er aber im Ernstfalle in die Lage kommen, ein Gewehr gebrauchen zu müssen, so liefert ihm die erste Gefechts-Viertelstunde bereits Gewehr und Munition zur Genüge. Bei seinen Dienstobliegenheiten nützt das Gewehr aber nichts, es hindert nur. Warum will man also nicht allen Unteroffizieren, wie den Sergeant-Majors, einen Säbel geben? Die Unteroffiziere des Geniekorps tragen kein Gewehr, wohl aber die, welche es nicht gebrauchen, bis zu den Krankenwärttern und Sekretären des Stabes und der Rekrutirung.

Einheitliche Besoldung. Man hat das Projekt ausgearbeitet, allen Offiziersgraden den gleichen Sold zu geben; derselbe Grundsatz sollte auch im Unteroffizierskorps Platz greifen. Das wird zweifelsohne geschehen und zwar, ohne das Budget zu belasten, nur durch eine bessere Repartition der Soldbezüge. Warum soll ein Unteroffizier der Artillerie oder der Verwaltungstruppen besser bezahlt werden, als ein Unteroffizier der Kavallerie oder der Infanterie? Warum gibt man dem ersten sogenannte Arbeitszulagen, die in Wirklichkeit doch nur versteckte Soldzulagen sind? Mit der Aufbesserung des Soldes kann sich auch der Unteroffizier besser ernähren! Seine jetzige Pension bei den Kantiniere ist gewiß mager genug!

Strafbefugniß gegen Unteroffiziere. Auch damit ist man nicht zufrieden. Das Reglement vom 28. Dezember 1883 bestimmt, daß in der Kompagnie der Kapitän 8 Tage und im Regiment der Oberst 14 Tage Gefängniß dem Unteroffizier zubilligen kann. Man zitiere aber ja nicht die deutsche Armee als Beispiel der geringeren Strafkompentenz gegen Unteroffiziere!

Zivilversorgung. Sie ist ein Haupt-Augenmerk für den wiederengagierten Unteroffizier und dürfte ein unwiderstehlicher Magnet zur Kapitulation sein, wenn das durch das Gesetz vom 24. Juli 1873 den Unteroffizieren zuerkannte Recht auf Anstellung im Zivildienste zur vollen Anwendung gelänge und wenn ausgesprochen würde, daß die Unteroffiziere vor allen anderen Bewerbern bevorzugt werden sollten. Dies geschieht aber nicht und darob herrscht viel Mißstimmung und Unzu-

friedenheit im Unteroffizierskorps. In der That, viele Unteroffiziere warten, nach beendigter Kapitulation, vergebens auf eine Anstellung und sind gezwungen, sich anderweit ihren Lebensunterhalt zu suchen. Die sichere, vom Staate garantierte Anwartschaft auf Zivilversorgung nach tabelloser Beendigung des 10jährigen Wieder-Engagements würde bald die Armee mit gedienten Unteroffizieren füllen.

In Bezug auf die Behandlung der gedienten Unteroffiziere Seitens der Offiziere herrscht keine Unzufriedenheit und im Allgemeinen muß man zugeben, daß die Vorgesetzten ihnen mit vieler Rücksicht und Höflichkeit begegnen. Ausnahmen gibt es natürlich, wie überall, auch hier, doch mögen ebenfalls der Fälle genug vorkommen, wo die Aufführung des Unteroffiziers die Brutalität und Grobheit — von Strafen gar nicht zu reden — des Vorgesetzten herausfordert. J. v. S.

Das preußische Infanterie-Exerzier-Reglement in seiner bisherigen Entwicklung und die Forderungen der Gegenwart (1812—1847—1876—1877?). Hannover, 1884. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. gr. 8°. 58 Seiten. Preis Fr. 1. 60.

(Fortsetzung und Schluß.)

Doch die Erfahrungen, welche die deutsche Armee in dem Feldzuge 1870/71 gesammelt hat, sind in der folgenden mehrjährigen Friedensperiode wieder in Vergessenheit gerathen. Um sie in Erinnerung zu bringen, werden Auszüge aus unmittelbar nach dem Kriege erschienenen Arbeiten zitiert.

Das Schlußwort dieses Abschnittes ist höchst beachtenswerth. In demselben wird gesagt:

„Als wir aus dem Feldzuge zurückkehrten, war alle Welt einig in dem einen Rufe: „Unsere reglementaren Formen entsprechen nicht mehr der heutigen Zeit, dem heutigen Gefecht.“ Eine Flut von taktischen Broschüren überschwemmte den Büchermarkt, die Vorschläge für Abänderung der infanteristischen Ausbildung, für den neuzugestaltenden Normalangriff mehrten sich von Jahr zu Jahr.

Wiederum jedoch bewahrheitete sich die historische Erfahrung, daß keine Armeeleitung bahnbrechende Neuerungen nach einem glücklich geführten Kriege liebt, daß nur politische und militärische Katastrophen im Stande sind, die eingelebte Routine zu durchbrechen und neuen Prinzipien Geltung zu verschaffen. Man verfolge die Geschichte der Reglements nur in unserem Jahrhundert:

1812 das preußische Infanterie-Reglement (nach 1806/7),

1867 das österreichische Infanterie-Reglement (nach 1866),

1875 das französische Infanterie-Reglement (nach 1870/71),

1881 das russische Infanterie-Reglement (nach 1877/78).

Alle übrigen dazwischen liegenden können sich in keiner Weise mit diesen von Grund auf umändernden Dienstvorschriften messen. Leider ist Preußen-Deutschland augenblicklich dadurch von seiner Führerstelle in reglementarischer Hinsicht zurückgetreten und hat sich von den Konkurrenten überflügeln lassen. Die in drei Kriegen gepflückten Lorbeeren sind der Tendenz einer fortschreitenden taktischen Entwicklung nicht vortheilhaft geworden."

In dem 3. Abschnitt werden die Veränderungen behandelt, welche das Infanterie-Reglement vom 1. März 1876 dem deutschen Heere brachte. Am Anfang dieses Abschnittes finden wir folgende Bemerkung:

"Heinrich Dietrich von Bülow sagt über die militärische Tradition: „Es gibt aber auch Armeen, welche für das Neue empfänglicher sind als andere, nämlich solche, welche kein alter Ruhm für alte Vorurtheile einnimmt.“ Diese Erfahrung sollte sich umgekehrt an der preussischen Infanterie bewahrheiten. Trotz der gewonnenen Kriegserfahrung, trotz der von allen Seiten in Vorträgen, Memoires und Druckschriften kundgegebenen Nothwendigkeit neuer Formen für Manövriren und Gefecht, trotz der auf allen Exerzierplätzen angestellten Versuche mit neuen Systemen hielt man an maßgebender Stelle am Alten fest. Die Tradition behielt ihr Recht, das Reglement blieb das alte, es ward wiederum nicht neu redigirt, sondern nur revidirt. Es erfolgte, um dem Wirrwarr der zahllosen Ansichten und Vorschläge Einhalt zu gebieten und um dem geradezu der Mißachtung verfallenen Reglement wieder Anerkennung zu verschaffen, zunächst die allerhöchste Kabinettsordre vom 19. März 1873."

Mit Bezug auf die Aenderungen, welche das revidirte Reglement und die Ordre von 1879 brachten, müssen wir wieder auf die Broschüre verweisen.

Im weiteren Verlauf derselben sucht der Verfasser darzulegen, wie nothwendig eine gänzliche Umgestaltung des deutschen Infanterie-Reglements sei. Zum Beweis werden einige Beispiele angeführt.

Die Gefahren eines neu redigirten Reglements erachtet der Verfasser für die deutsche Armee gering, da die beabsichtigten Aenderungen bereits zum Durchbruch gekommen sind. Er spricht sich darüber wie folgt aus:

"Vom Offizierskorps dürfen wir mit Recht behaupten, daß es längst mit dieser Frage abgeschlossen hat und nur stillschweigend die Genehmigung der bereits geistig zu eigen gemachten Ideen von oben erwartet. Wir pflichten in diesem Sinne aus vollem Herzen den Worten bei, die wir schon 1880 in den v. Löbell'schen Jahresberichten gelesen haben: „Wenn wir einen Rückblick auf die taktische Literatur des Jahres 1880 in Deutschland werfen, so will es uns bedünken, daß dieselbe ihrer Pflicht, anregend und geistig fördernd zu wirken, in vollem Sinne nachgekommen ist. Sie hat speziell dem Grundsatz Ehre gemacht, daß es besser sei, die Armee erarbeite sich selbst ein neues Reglement, als daß

ihr ein solches einfach auferlegt werde, wie dies in anderen Armeen geschehen ist. Es ist nur die Frage, ob in diesem Sinne nicht auch zu weit gegangen werden kann. Es wäre tief zu beklagen, wenn unsere taktische Literatur den praktischen Boden unter den Füßen verlieren oder gar in eine oppositionelle Richtung gedrängt werden sollte, wozu die Gefahr vielleicht vorliegt. Das Reglement von 1876 ist kein „Abschluß“ — wie wir es mit Staunen gelegentlich haben bezeichnen hören — es ist kein Abschluß, wohl aber eine richtig gewählte Stufe in der langsamen Fortentwicklung unserer taktischen Ausbildung. Der Moment, einen Schritt weiter zu thun, dürfte jetzt gekommen sein. Die Armee hat ihre Schuldigkeit gethan. Neue Ideen sind vielfältig angeregt, nach Für und Wider besprochen, das Uebermäßige und Zuweitgehende ist ausgeschieden, das Berechtigte hat allmählig überall Anerkennung gefunden. In früherer oder späterer Zeit wird die Aufgabe an die leitenden Stellen herantreten, diesem allgemein empfundenen Bedürfniß wiederum den rechten treffenden Ausdruck zu geben, wie er bisher stets so glänzend gefunden wurde."

Der letzte ist der 4. Abschnitt. In demselben werden die Forderungen der Gegenwart besprochen. In der Einleitung zu demselben wird gesagt:

"Wie im Vorstehenden nachzuweisen versucht ward, ist die Neubearbeitung des Infanteriereglements zu einer gebieterischen Nothwendigkeit geworden. Die bestehenden Formationen und Evolutionen sind vielfach veraltet, die Ausbildung ist demzufolge nicht zweckentsprechend, die Infanterie trägt dem heutigen Feuergefecht nicht genügend Rechnung und sieht in einem zukünftigen Kriege bitteren Erfahrungen entgegen.

Es erhebt sich also die Frage: Auf welcher Grundlage soll das neue Reglement aufgebaut werden? Dieselbe beantwortet sich höchst einfach dahin: Man nehme unter Beibehalt des wahrhaft bewährten Alten alles neue Gute, das die Reglements aller übrigen Staaten längst eingeführt haben. Vor Allem aber benutze man die Bestimmungen für die Ausbildung der Jäger und Schützen, welche die denkbar einfachsten taktischen Formen längst reglementarisch eingeführt haben."

Die Schrift legt dann kurz die wichtigsten Grundsätze, auf welchen das neue deutsche Infanteriereglement beruhen sollte, dar.

Nach Ansicht des Verfassers sollte das Reglement in vier Theile zerfallen. Diese wären:

1. die Einzelausbildung des Mannes;
2. die Kompagnieschule;
3. die Bataillonschule;
4. die Brigadeschule.

Diese einzelnen Theile werden dann kurz etwas eingehender behandelt.

Für unseren Zweck genügt es, hier einige beachtenswerthe Sätze herauszugreifen.

Bei der Einzelausbildung wird gesagt:

"Nur mit schwerem Herzen können die Griffe Gewehr auf und Gewehr ab zugestanden werden,

da sie unverhältnißmäßig viel kostbare Zeit zu ihrer Einübung in Anspruch nehmen. Wir fügen uns hier nur, weil die Heißsporne der alten Exerzierschule nun einmal ohne Gewehr auf keine disziplinierte Kompagnie sich vorstellen können."

In der Kompagnieschule wird die Zwei-Glieder-aufstellung und Eintheilung in vier Züge empfohlen. Als Marschkolonne die Formation in Doppelreihen. Die wichtigste Stelle in der Ausbildung der Kompagnie soll das Auftreten in geöffneter Ordnung einnehmen. Der bisherige Gegensatz in der Auffassung der geschlossenen und geöffneter Ordnung soll verschwinden. Doch hier ist sicher eine Frage angeregt, die zwar sehr wichtig, doch noch nicht spruchreif ist.

Für die strammen Tirailleurs vermögen wir uns nicht zu begeistern. Doch scheinen solche auch nicht in der Absicht des Verfassers zu liegen. Den richtigen Mittelweg zu finden dürfte eine der wichtigsten infanteristischen Fragen der Gegenwart sein.

Der Verfasser wünscht den Gebrauch der Signale im Gefecht abgeschafft und will nur folgende bestehen lassen:

1. Angriff (bisher Avanciren),
2. Feuerstopfen,
3. Achtung (Kavallerie),
4. Sammeln.

Alles andere soll kommandirt werden. Der schrille Pfiff soll aber auch fernerhin sein Recht behaupten.

Das Ausbrechen der Kompagnie nach allen Seiten und unter den erschwerenden Umständen soll häufig geübt werden.

Bei der Bataillonschule wird bemerkt:

„Das Bataillon setzt sich aus den vier gründlich in sich vorbereiteten Kompagnien zusammen. Die Aufstellung in Linie verschwindet gemeinsam mit der dreigliedrigen Rangirung. Soll dieselbe zu besonderen Zwecken angenommen werden, so ist dies speziell zu befehlen. Die Fahne wird nicht mehr in's Feld und nicht mehr auf den Exerzierplatz mitgenommen, da sie nicht mehr in das heutige Infanteriegefecht paßt; sie ist nicht mehr ein Stützpunkt und Halt, sondern nur noch eine schwere Gefahr für die Ehre des Truppentheils. Sollte den Anhängern der historischen Ueberlieferung diese Neuerung gar zu bedenklich erscheinen, so wäre etwa eine Fahne per Regiment mitzuführen, alles Weitere ist entschieden vom Uebel.

Die Formationen des Bataillons sind höchst einfach:

- 1) Die 4 Kompagniekolonnen neben einander: Kolonnen-Linie oder falls diese Bezeichnung dem preußischen Ohr zu ausländisch klingt: Frontkolonne;
- 2) Die 4 Kompagniekolonnen hinter einander: Bataillons- oder tiefe Kolonne;
- 3) Die 4 Kompagniekolonnen, zu 2 und 2 in beliebiger Zusammenstellung bezüglich der Nummer neben einander: Doppelkolonne."

Die Schrift empfiehlt ferner:

„Maßhalten in der Frontausdehnung für ein

isolirtes Bataillon 300, für ein angelehntes und unterstütztes Bataillon ca. 400 Schritt, desgleichen in den Abständen nach rückwärts: 500 Schritt als Maximalgrenze (von der Schützenlinie bis zur Bataillonsreserve); möglichstes Ausnützen der einmal vorgeschickten und in das Gefecht verwickelten Theile (Kompagnien), bevor man sich zum Verausgaben einer weiteren Abtheilung entschließt;

Warnung vor dem Ueberschreiten der Schützenlinie mit geschlossenen Abtheilungen, letztere haben jener zu folgen, sie zu verstärken und, falls sie nicht selbst mehr die Initiative zum Angriff besitzt, sie mit fortzureißen; niemals Sammeln der Schützen hinter der angreifenden Abtheilung;

Häufiges Auflösen des ganzen Bataillons, Ein-doubliren der Züge und Kompagnien, Durchführen einfacher Gefechtsaufgaben auch in solcher Verfassung; Sammeln einzelner Kompagnien, in denen sich fremde Mannschaften befinden, geschlossenes Auftreten solcher buntgemischter Verbände u. s. w.

Bei der gründlichen Ausbildung der Kompagnien in dieser Richtung, die hier vorausgesetzt wird, muß das Bataillon nach 6- bis 9maligem Exerzieren in den so sehr vereinfachten Formen genügend gefestigt sein."

Den Schluß bildet die Behandlung der Brigadeschule. Hier wird u. A. besonderes Gewicht auf das feste Zusammenhalten der Bataillone auch bei langdauerndem Manövriren querfeldein „ohne Tritt“ gelegt.

Am Ende wird noch der Wunsch auf Weglassen der unzähligen Fremdworte aus dem künftigen Reglement ausgesprochen.

Der Auszug dürfte den Beweis geliefert haben, daß die Broschüre großes Interesse bietet und derselben mehr zur Empfehlung dienen, als dieses mit unseren Worten hätte geschehen können.

Doch mit so großem Interesse wir die Reglementsstudie gelesen haben, möchten wir uns an den Herrn Verfasser doch die Frage erlauben, sollte es nicht am zweckmäßigsten sein, wenn durch das Exerzierreglement nichts als die Aufstellungen, Bewegungen und Uebergänge (in geschlossener und geöffneter Ordnung) festgesetzt, über die Anwendung der Formationen, Bewegungen u. s. w. aber eine besondere Instruktion erlassen würde?

Das Reglement könnte stets unverändert bleiben, denn seit der Phalanx der Griechen hat in der Elementartaktik kaum ein nennenswerther Fortschritt stattgefunden. Der Mechanismus der Bewegungen und Uebergänge beruht heute noch auf den gleichen Grundsätzen, wie vor zweitausend Jahren. Die Anwendung der Formen ist dagegen einem steten Wechsel unterworfen. Dieser ist bedingt durch die Bewaffnung und das rastlose Bestreben der Armeen, sich eine Ueberlegenheit über den Gegner zu verschaffen.

Das Reglement könnte hundert und mehr Jahre bleiben; die Instruktion über die Anwendung muß alle zehn Jahre gewechselt werden.

Die bisher übliche Verquickung von Vorschriften über das Verfahren bei der Instruktion, die im

Gefecht zu befolgende Taktik u. s. w. mit dem Formellen macht häufige Reglementsänderungen notwendig. Doch solche zu vermeiden, hat jede Armee alle Ursache. Sie erzeugen im Uebergangsstadium stets eine Unsicherheit, welche die Kraft der Armee schwächt.

Für das Formelle lassen sich auch leicht bindende und unveränderliche Vorschriften geben, über die Anwendung wird man sich stets mit einer allgemeinen Wegleitung begnügen müssen. Eine Instruktion dürfte daher dem Zwecke besser, als ein Reglement entsprechen.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerischer Verwaltungsoffiziersverein.) Am 18. Oktober fand in Olten eine von etwa achtzig Mann besuchte Generalversammlung genannten Vereines statt. Die Verhandlungen leitete Herr Oberstleutnant Peter (Bern). Nach Anhörung des Berichtes über die Thätigkeit des Zentralvorstandes im verfloßenen Jahre erfolgte die Passation der Jahresrechnung, welche mit einem Aktivasaldo von Fr. 314. 28 abschließt. Als Rechnungskontrollanten bezeichnete die Versammlung Hauptmann Hertenslein in Zürich und Major Walker in Biel, als künftigen Vorort Luzern. Major Walker erhielt den Auftrag, die Frage zu prüfen, ob nicht mit den Generalversammlungen gewissen ein Revolver-schießen zu verbinden sei.

Nach Erledigung dieser Vereinsgeschäfte folgte ein vorzügliches Referat von Herrn Oberst von Grenus über Verbesserungen im Verwaltungswesen der schweizerischen Armee. Obschon das Verwaltungswesen seit Einführung der neuen Armeorganisations große Fortschritte gemacht und daselbe in geordnete Bahnen getreten sei, so machen sich doch noch Mängel fühlbar, die der Abhilfe bedürfen, wenn die Truppe vollständig kriegstüchtig sein soll. Sowohl bezüglich der Instruktion der Verwaltungstruppen, als hinsichtlich der Bestände der Verwaltungsabteilungen und der Ausrüstung der Offiziere und Unteroffiziere wären Verbesserungen zu treffen, die vom Redner einläßlich begründet wurden. Uebrigens seien von kompetenter Seite in einem Memorial bereits bezüglich Vorschläge zu Händen des Militärdepartements beraten und festgestellt worden. Andere Verbesserungen werden successive jetzt schon durchgeführt. Der gediegene Vortrag wurde bestens verdankt. Ein Bankett im Bahnhofrestaurant Blechl vereinigte schließlich noch die Theilnehmer der Jahresversammlung bis zum Abgang der Abendzüge.

— (Die Basellandschaftliche Militärgesellschaft) unternahm am 2. November, in Verbindung mit einigen Offizieren des Bataillons 54 (Baselstadt), eine Rekognoszierung des oberen Hauensteins. Die Arbeiten wurden von Herrn Oberstleutnant Oberer geleitet.

— (Das Bataillon 69.) welches seinen Wiederholungskurs in Zürich abhielt, wurde statt Montag den 27. Oktober, Samstag Nachmittag den 25. entlassen, um der Mannschaft zu erleichtern, sich an der eidgenössischen Abstimmung (die am 26. stattfand) zu theilnehmen. Die Eidgenossenschaft hat dadurch eine Ersparnis von über 3000 Franken erzielt.

— (Das Versuchsschießen.) welches in Gegenwart des Hrn. Oberst Fels, Waffenchef der Infanterie, und einiger eingeladener Nationalräthe in Wallenstadt mit dem Kleinkalibrigen Gewehr stattfand, soll sehr befriedigende Resultate ergeben haben; zugleich soll aber erkannt worden sein, daß man von einer Umänderung der jetzigen Ordnungsgewehre absehen müsse.

— (Ein Dauerritt.) Man meldet uns aus Genf über einen flotten Dauerritt, den mehrere Offiziere der Trainschule in Genf unternommen haben. Die Herren ritten Morgens 5 Uhr von Genf weg und erreichten Bière, das Ziel ihres Rittes, um 10 Uhr. Während die Pferde die verdiente Ruhe genossen, nahmen die Herren Offiziere ein kräftigendes Mahl ein und traten um

1 1/4 Uhr den Heimweg an, um in Genf um 6 1/2 Uhr einzutreten. Die Pferde waren in Betracht der an einem Tage zurückgelegten 98 Kilometer nicht sehr ermüdet und es hatte gar keinen Unfall gegeben. B.

Sprechsaal.

Wunsch betreffend das Programm der Zentralschule I.

Wenn ein Theilnehmer der Zentralschule I von 1884 den Wunsch äußert, es möchten für das sehr wichtige und instruktive Fach der „Gefechtslehre an der Hand eines kriegsgeschichtlichen Beispiels“ in Zukunft etwas mehr Stunden eingeräumt werden, so thut er dies mit Wissen und Willen sämtlicher Mitschüler. Es muß sonst in diesem Unterricht zu rasch gehen, als daß ihm Jeder mit dem wünschenswerthen Verständniß folgen könnte; den wenigsten sind die großen Verhältnisse, wo von Armeen, Armeekorps, ihren Generalen und Dislokationen u. die Rede ist, so geläufig, um sich rasch genug über den Zusammenhang der Operationen orientiren, den Ueberblick über das Ganze verschaffen zu können, was doch so nöthig ist, wenn man die Details richtig auffassen und beurtheilen lernen will.

Aber ebenso einstimmig war man darin, daß die tägliche Arbeitszeit nicht mehr ausgebeht werden dürfe, sondern daß, um einige Stunden für die Gefechtslehre zu gewinnen, entweder an ein paar anderen Fächern (wie z. B. Pferdekenntniß oder Fechten*) abgebrochen oder dann die Schule etwas verlängert werden müßte.

Eine sehr gute, willkommene, von der „Schweiz. Militär-Ztg.“ bereits mitgetheilte Neuuerung war die, daß während der letzten Woche des Kurzes sämtliche Schüler für die Feldübungen beritten gemacht wurden und daß man überhaupt ziemlich früh und oft in's Terrain reiten konnte. Ferner ist den künftigen Theilnehmern der Zentralschule I zu wünschen, daß sie auch einen so schönen und lehrreichen dreitägigen Ausmarsch machen dürfen, wie es uns vergönnt war. J. B.

*) Was das Fechten anbetrifft, so können wir die Ansicht des Herrn B. durchaus nicht theilen. Dieses Fach ist bei uns nur zu sehr vernachlässigt; und doch gibt es nichts Traurigeres, als ein Offizier, welcher seine Waffe nicht gehörig zu handhaben weiß! Die Redaktion.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

95. Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten. II. Abtheilung. Mittelalter. II. Band, 1. Hälfte. Von Einführung der Feuerwaffen bis zum 30jährigen Kriege (1350 bis 1618). Mit 1 Karte. 8°. Kassel, Theob. Kay. Preis Fr. 8.
96. Bollinger, G. (eidg. Oberst, Kreisinstruktor der VI. Division), Militär-Geographie der Schweiz. Zweite verbesserte Auflage. 8°. 139 S. Mit Tabelle und Karte. Zürich, Drell Hüßli u. Cie., Verlag. Preis Fr. 2. 50.
97. Lungwisch, A., Der Lehrmeister im Fußbeschlage. Ein Leitfaden für die Praxis und die Prüfung. Mit 129 Holzschnitten. 8°. 131 S. Dresden, G. Schönsfeld's Verlag. Preis gebd. Fr. 2. 70.

Specialität

für Offiziers-Uniformen

jeden Grades. Langjährige Erfahrung, tüchtige Arbeitskräfte befähigen mich zur tadellosen Ausführung jedes Auftrages. Beste Referenzen.

Zürich-Wiedikon.
(OF 3294)

Jean Hoffmann,
Marchd.-Tailleur.